

FEINDE der Gesellschaft

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Zwei Probleme sind es hauptsächlich, die in unserer Strafgesetzgebung noch einer eingreifenden Studie und breitesten Behandlung bedürfen: Frauen- und Jugenddelinquenz. Die erstere zeigt ein trostloses Bild, wenn man bedenkt, daß geschlechtskranke Frauen zur Heilung nicht in staatlichen Krankenhäusern, sondern im Gefängnis untergebracht werden: eine soziale Erscheinung, das unserer so viel gerühmten "Kultur" nicht zum Lobe dient. Und dann die Jugendlichen! Hier gilt es, manches zu heilen, manches zu ersetzen! Aber dies soll nicht eine Kritik sein für jene Menschen, denen Leitung und Verantwortung im Frauen- und Jugenddelinquenzgefängnis untersteht. Sie haben ihr Möglichstes getan, und die Bestrebungen, die hier gemacht wurden, sind nur anzuerkennen. Bloß ein dringlicher Appell soll es sein an Menschen, die im Staate an höherer Stelle stehen: zwei Probleme einer gründlichen Remedur zu unterziehen: das Strafrecht für Frauen (speziell was venerische Krankheiten angeht) und für die Jugendlichen, den kostbarsten Schatz der Nation: Jugendgerichte!

Strafrecht und Strafvollzug III

Ein Interview mit Hrn. Gefängnisdirektor N. A. Ensich

Die Kranken geben sich sozusagen immer wohl Rechenschaft von der Art und Weise derjenigen, die sie in wohlwollender, sympathischer und liebenswürdiger Weise behandeln, sie empfinden diese Behandlung dankbar, auch wenn sie dies nicht äußern, und werden bei ungerechter, zu strenger Behandlung oft widersetzlich. Ein gutes Wort vermeidet oft einen Zornesausbruch oder einen Gewaltakt.

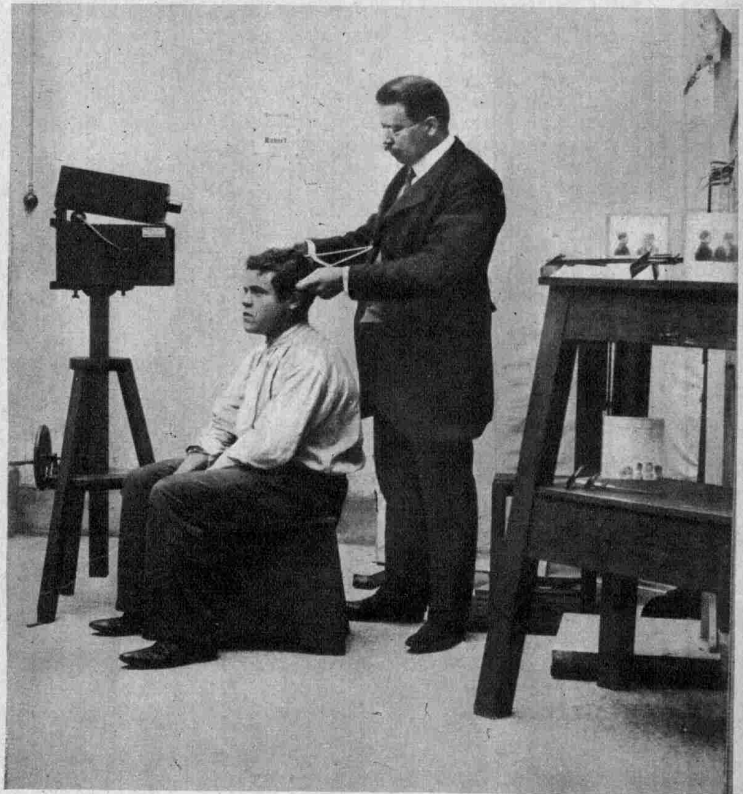
Die Aufseher unterlassen demnach nichts und scheuen weder Mühe noch Beschwerde, um das Vertrauen des Kranken zu gewinnen. Sie bemühen sich, den Zustand der Kranken zu verstehen, mit verständnisvoller Hingabe, treten aber ohne Familiarität ihnen gegenüber auf und hüten sich, dieselben in ihren eigenen Augen zu erniedrigen durch Vorhalten ihrer Fehler, Gebrechen und Krankheitserscheinungen. Seelische Störungen sind Krankheiten wie andere, über die jede abfällige Bemerkung unterbleiben muß; der Aufseher muß sich deshalb in Gegenwart des Kranken stets bewußt bleiben, daß letzterer Äußerungen über seinen Zustand - Drittpersonen gegenüber meist sehr wohl erfaßt und kaum vergißt.

Jede Art von Tötlichkeit ist selbstredend strengstens verboten. Der Gebrauch von Beruhigungsmitteln, wie Packung, Dauerbad, Einspritzungen usw. ist nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung gestattet. Bei moralisch niedergedrückten Kranken und solchen mit Ueberbewegungsdrang und Neigung zu Gewalttätigkeiten, in chronischen Fällen, bei Epileptikern und Kranken, die Neigung zu Selbstmord haben, wirkt die Bettruhe wohltuend.

Jedes auf seelische Störung verdächtige Benehmen wird sofort der Direktion gemeldet; darunter ist hauptsächlich zu verstehen: allzu gedrückte und allzu lustige Stimmung, besonders wenn sie grundlos auftritt; wiederholtes Vorsichreden sowie Hinhören bei Alleinsein, Verfolgungs-, Beeinträchtigungs- und Vergiftungs-Ideen, Krampf- und andere Anfälle, auffallende Sprachstörungen, Unsauberkeit, unveranlaßtes Lärmen und Poltern, Äußerung von ungereimten, widersinnigem Zeug und anderes mehr."

— Möchten Sie mir in kurzen Worten einiges über unser Frauengefängnis mitteilen?

„Die vom weiblichen Geschlecht begangenen Vergehen und Verbrechen stehen an Zahl und Schwere weit hinter denen des



Herr N. A. Ensich während seiner Studienzeit
im Polizeipräsidium zu Strassburg (1905).

starken Geschlechtes zurück. In den umliegenden Ländern erreicht die weibliche Kriminalität etwa 1/6 der männlichen; bei uns ist das Verhältnis nicht einmal 1/8. Es bleibt dem Leser überlassen die Ursachen dieses geringen Anteiles unserer Frauenwelt an der Kriminalität zu ergründen.

Die Frauen sind derselben Hausordnung unterworfen wie die Männer. Weibliche Untersuchungsgefangene und Angeklagte befinden sich in Einzelhaft; die Verurteilten verbüßen ihre Strafen nach dem Auburn'schen System, also, wie bekannt, die verträglichsten Elemente arbeiten tagsüber in einem gemeinschaftlichen Arbeitssaal bei Schweigegebot; während der Nacht sind sie getrennt. Die Unverträglichen, die aus Schwachsinnigen und geistig Verschrobenen bestehen, verbringen Tag und Nacht in den Zellen und zwar, je nach den Umständen, vorübergehend oder auf unbestimmte Dauer.

Schwangere Frauen und Mädchen werden einige Tage vor ihrer Niederkunft in die Entbindungsanstalt nach Pfaffenthal überführt. Etwa 10—15 Tage nach der Entbindung kommen Mutter und Kind ins Gefängnis zurück. Handelt es sich um eine zu langer Haftstrafe verurteilte, fluchtverdächtige Gefangene, so erfolgt die Entbindung in der Strafanstalt.

Unser Belohnungssystem — etappen- oder stufenmäßig und auf Widerruf eingerichtet — soll im Strafvollzug die Erziehung zu gesetzmäßigem Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen